ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1971

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale", vom „Ministero dell'Interno" und von der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 7008, 7017, 7067, 7068, 7071, 7073, 71003)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(72/51/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Italienischen Republik eingereichten Anträge vom 2. Mai, 8. Juni, 7. Juli, 14. Oktober und 19. Oktober 1970 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 3 896 835 Lire zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. Juli 1971,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" (beantragter Betrag 176 180 Lire), des „Ministero dell'Interno" (beantragter Betrag 1 039 615 Lire) sowie der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)" (beantragter Betrag 2 681 040 Lire) durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen; letztere ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen die in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 24. November 1969 einschließlich durchgeführten Maßnahmen, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" vom „Ministero dell'Interno" und von der Körperschaft ONIG getragenen Aufwendungen ist demnach anzuerkennen, womit sich der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß auf 3 896 835 Lire beläuft.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 22. Juli 1971 aus den vorstehenden Gründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Italienischen Republik vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale", vom „Ministero dell'Interno" und der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)" für vom 1. Juli 1968 bis zum 24. November 1969 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 3 896 835 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Italienische Republik zugunsten der nachgenannten Dienststellen und der Körperschaft zu leistende Betrag wird auf 3 896 835 Lire (6 234,94 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

	Gewährter Zuschuß
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	176 180 Lire,
2. Ministero dell'Interno	1 039 615 Lire,
3. Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)	2 681 040 Lire.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI